

 **Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft**

EU-Jahresvorschau 2024

Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und
Wasserwirtschaft
an das Parlament zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für
2024 und zum 18-Monatsprogramm des Rates für 2023/2024
gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG

Wien, 2024

Inhalt

Einleitung	4
Der Europäische Green Deal	5
Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Zertifizierung von CO ₂ -Entnahmen (Carbon Removal Certification)	6
Landwirtschaft	8
Strategischer Dialog zur Zukunft der Landwirtschaft.....	8
Gemeinsame Agrarpolitik 2023–2027	8
Langfristige Vision für ländliche Gebiete in der EU	11
EU Marktsituation und Marktmaßnahmen.....	13
Internationaler Handel und Freihandelsabkommen.....	15
Überarbeitung des Rechtsrahmens für geografische Angaben	16
Lebensmittelkennzeichnung	16
Bodenschutz	18
EU Bodengesundheitsgesetz	18
Forstwirtschaft.....	20
EU-Waldstrategie für 2030.....	20
Verordnung über einen Überwachungsrahmen für widerstandsfähige Wälder in Europa. 22	22
Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts 23	23
UN Waldforum (United Nations Forum on Forests UNFF).....	24
Entwaldungsverordnung	24
Neuaufstellung des Ständigen Forstausschusses.....	25
Phyto-sanitäres, Saatgut und Pflanzenschutz.....	26
Neukodifizierung des EU-Saatgut- und Pflanzgutrechts	26
Neuartige genomische Verfahren (NGT).....	27
Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SUR)	28
EU-Eiweißstrategie	30
Wasserwirtschaft	31
Null-Schadstoff-Aktionsplan.....	31
Kommunale Abwasser-Richtlinie.....	32
Richtlinie zu prioritären Stoffen in Oberflächen und Grundwasser.....	33
Initiative zur Wasserresilienz	34

Fischerei	35
Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF).....	36
Externe Fischereipolitik	36
Fangmöglichkeiten	37
Kohäsionspolitik / Europäische Raum- und Stadtentwicklungs politik.....	38
Kohäsionspolitik	38
Abschluss Programmperiode 2014–2020	39
Ausblick Vorsitze Belgien und Ungarn.....	39
EU Raumentwicklung / Territorial Agenda / Territorial Cohesion	39
EU Stadtentwicklung / Urbane Agenda.....	40
Makroregionale Strategien der EU.....	41
Termine der Räte für das erste Halbjahr 2024	42

Einleitung

Die vorliegende EU-Jahresvorschau des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wurde auf Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogrammes der Europäischen Kommission für 2024, des Achtzehnmonatsprogrammes des Rates (1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024) sowie des Arbeitsprogrammes der belgischen Ratspräsidentschaft (erste Jahreshälfte 2024) erstellt. Die Vorstellung des Arbeitsprogrammes der ungarischen Ratspräsidentschaft (zweite Jahreshälfte 2024) erfolgt den europäischen Usancen entsprechend im Juli 2024.

Heute liefern, das Morgen vorbereiten

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2024 steht unter dem Titel „Heute liefern, das Morgen vorbereiten“ („Delivering today and preparing for tomorrow“) und ist das letzte Arbeitsprogramm der aktuell amtierenden Kommission. Neben der angekündigten Vorlage 18 neuer politischer Initiativen will sich die Kommission in diesem Jahr primär auf den Abschluss anhängiger Gesetzgebungsverfahren konzentrieren. Wesentliche Schwerpunkte der Kommission umfassen u.a. weiterhin die Umsetzung des Green Deal, Sicherstellung der strategischen Autonomie der EU sowie die Unterstützung der Ukraine vor dem Hintergrund des dort anhaltenden Angriffskrieges. Im Vordergrund stehen außerdem Überlegungen zu Reformprozessen, welche die EU für eine EU-Erweiterung bereitmachen sollen. Ebenso sollen Maßnahmen gesetzt werden um die Bürokratie zu straffen und die mit den Berichtspflichten in der europäischen Gesetzgebung verbundenen Belastungen um 25 Prozent zu reduzieren. Die bereits im Jahr 2019 von der Kommission vorgelegten übergreifenden Ziele werden bis zu den EU-Parlamentswahlen (6. – 9. Juni 2024) dabei weiterhin den Rahmen der Arbeiten der Kommission bilden:

- Der europäische Grüne Deal
- Ein Europa für das digitale Zeitalter
- Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen
- Ein stärkeres Europa in der Welt
- Förderung unserer europäischen Lebensweise
- Neuer Schwung für die Demokratie in Europa

Der Europäische Green Deal

Der Green Deal wurde am 11. Dezember 2019 von der Europäischen Kommission präsentiert und stellt die erste grüne Wachstumsstrategie der Union dar. Zentrales Ziel des Green Deals ist die Netto-Klimaneutralität der Europäischen Union bis 2050. Zur Umsetzung des Green Deals wurden zahlreiche Strategien vorgelegt, wie beispielsweise die Mitteilung „Vom Hof auf den Tisch“ („Farm to Fork“-Strategie) oder die Biodiversitätsstrategie, welchen wiederum konkrete legislative Rechtsakte folgten. Nach aktuellem Stand umfasst der Green Deal somit 136 legislative Rechtsakte, von denen 39 die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft direkt betreffen. Zusätzlich zu den legislativen Rechtsakten gibt es auch noch 29 nicht-legislative Strategien und Pläne.

„Farm to Fork“-Strategie

Die Mitteilung zur „Vom Hof auf den Tisch“- beziehungsweise „Farm to Fork“-Strategie, welche ein zentrales Element des Europäischen Green Deals darstellt, wurde am 20. Mai 2020 zusammen mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 von der Europäischen Kommission zur Entwicklung eines fairen, gesunden und umweltfreundlichen Lebensmittelsystems vorgelegt. Die Strategie umfasst Maßnahmen entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette bis hin zu den Konsumentinnen und Konsumenten. Gesamtziel ist ein nachhaltiges Lebensmittelsystem in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Strategie soll den nachhaltigen Lebensmittelkonsum sowie leistbare und gesunde Ernährung unterstützen.

EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

Gemeinsam mit der Farm-to-Fork Strategie wurde am 20. Mai 2020 die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 veröffentlicht. Ziel der Strategie ist es, den Hauptursachen für den Verlust biologischer Vielfalt entgegenzuwirken. Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde bisher und wird zukünftig noch stärker ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der Agro-Biodiversität geleistet. Die forstbezogenen Aspekte der Strategie werden federführend in der Expertengruppe „Forest and Nature“, einer Unterarbeitsgruppe des EU-Biodiversitätsausschusses der Europäischen Kommission (DG ENV) behandelt. Für Österreich sind das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,

Innovation und Technologie (BMK) sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) in diesem Gremium vertreten.

Fit for 55 Paket

Im Dezember 2020 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union mit der Verordnung über das Europäische Klimagesetz bis zum Jahr 2030 das Klimaziel von netto mindestens 55 Prozent Treibhausgasreduktion gegenüber 1990 zu erreichen, um den Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris nachzukommen. Das sogenannte „Fit for 55“ Paket, das am 14. Juli 2021 von der Europäischen Kommission präsentiert wurde, enthält eine Reihe von Vorschlägen für Rechtsakte, die darauf ausgerichtet sind, die 55 prozentige Treibhausgasreduktion bis 2030 zu erzielen. Die Maßnahmen des „Fit for 55“ Pakets sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten und sollen einander ergänzen. Von den einzelnen Maßnahmen sind u.a. die Land- und Forstwirtschaft, wie auch die Wasserwirtschaft direkt betroffen. Für den belgischen Ratsvorsitz ist die Finalisierung des Fit for 55 Paketes eine hohe Priorität. Die Verhandlungen zum Großteil des Paketes konnten bereits abgeschlossen werden.

Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen (Carbon Removal Certification)

Federführend für das Thema nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zuständig.

Die am 15. Dezember 2021 vorgelegte Mitteilung der Europäischen Kommission zu Nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen definiert als Schlüsselaktionen die Reduktion beziehungsweise wo möglich die Beseitigung der großen Abhängigkeit von fossilem Kohlenstoff. Die Dekarbonisierungsstrategie ist ein Kernstück der Klima-, Umwelt- und Energiepolitik, um bis 2030 eine Reduktion der Treibhausgase um minus 55 Prozent (gegenüber 1990) zu erreichen. Dazu müsse die Verwendung fossiler Energie um 95 Prozent reduziert und Kohlenstoff aus Abfallströmen, aus nachhaltigen Biomassequellen oder direkt aus der Atmosphäre recycelt werden. Ebenso sei der Ausbau und die Erweiterung von Lösungen zur Kohlenstoffentnahme aus der Atmosphäre in Betracht zu ziehen, dabei soll u.a. Carbon Farming einen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 leisten. Die Gemeinsame Agrarpolitik und andere EU-Programme (LIFE, Kohäsionsfonds, Horizon Europe u.a.) spielen dabei eine wichtige Rolle.

Auch in der EU-Waldstrategie 2030 wird die Einrichtung von Abgeltungssystemen für Ökosystemleistungen vorgeschlagen, welche die Einführung von u.a. Carbon Farming Praktiken fördert. Die Kommission hat dazu ein technisches Handbuch veröffentlicht, in dem die wichtigsten Fragen, Herausforderungen und Gestaltungsoptionen untersucht werden.

Aus österreichischer Sicht ist der Kohlenstoffkreislauf im Zusammenhang mit Klimawandelanpassung und Klimaschutz ein wichtiges Thema für die Land- und Forstwirtschaft. In der Land- und Forstwirtschaft wird der Kohlenstoffabbau aus der Atmosphäre (z.B. durch Carbon Farming) in Österreich schon seit Jahrzehnten durch die hohe Akzeptanz der angebotenen Maßnahmen des Agrarumweltprogramms auch ohne Zertifizierung von Kohlenstoff erfolgreich angewendet. Auch im Rahmen des neuen GAP-Strategieplans zielen viele Maßnahmen auf eine positive Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit ab.

Die Europäische Kommission hat am 30. November 2022, einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen zur Zertifizierung von Kohlenstoffabbau vorgelegt. 2023 wurde über diesen Vorschlag in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt und in der eingerichteten Expertengruppe diskutiert. Nach Diskussionen am Rat Umwelt (Rat ENV) sowie im Rat Landwirtschaft und Fischerei (Rat AGRIFISH), konnten die Mitgliedstaaten im November 2023 ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament annehmen, wodurch direkt nach Annahme der Position des Europäischen Parlaments die Trilogverhandlungen im November 2023 beginnen konnten. Der belgische Vorsitz hat sich nun eine rasche Einigung im ersten Halbjahr 2024 vorgenommen, um die Verhandlungen zur Verordnung noch vor Ende der Europäischen Legislaturperiode abzuschließen.

Ziel dieser Verordnung ist es, ein einheitliches, solides und glaubwürdiges, transparentes und freiwilliges Zertifizierungssystem für den Kohlenstoffabbau (Carbon Removal) zu schaffen, das Anreize für zusätzliche Kohlenstoffspeicherung setzen soll. Folglich ist es für Österreich aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft wichtig, dass ein freiwilliges Zertifizierungssystem im Einklang mit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Landwirtschaft steht, die Gewährleistung der Ernährungssicherung sowie die Versorgung der Bioökonomie mit Rohstoffen nicht gefährdet werden und das System dauerhaft freiwillig bleibt.

Landwirtschaft

Strategischer Dialog zur Zukunft der Landwirtschaft

Im Rahmen ihrer Rede zur Lage der EU am 13.09.2023 wies Kommissionspräsident Ursula von der Leyen auf die Bedeutung der Landwirtschaft hin und kündigte in diesem Zusammenhang die Umsetzung eines Strategischen Dialogs zur Zukunft der Landwirtschaft an. Ziel ist es den grünen Übergang auf faire, praktikable und integrative Weise umzusetzen und dabei die Einbindung aller Akteure entlang der Lebensmittelkette sicherzustellen. Der Dialog soll die Gelegenheit bieten, die Perspektiven, Ambitionen, Sorgen und Lösungen der Landwirtinnen und Landwirte und anderer wichtiger Interessengruppen entlang der gesamten Lebensmittelkette zu hören, um eine gemeinsame Grundlage für die Zukunft des Lebensmittelsektors in der Union zu finden.

Am 25.01.2024 erfolgte der offizielle Auftakt des strategischen Dialogs unter der Leitung von Prof. Dr. Peter Strohschneider, der zum Vorsitzenden des strategischen Dialogs ernannt wurde. Es ist vorgesehen bis Sommer 2024 eine Vision für die Zukunft der Landwirtschaft zu erarbeiten. Fragen, welche dazu beleuchtet werden umfassen u.a.:

- Wie kann den europäischen Landwirten und ländlichen Gemeinschaften, in denen sie leben, eine bessere Perspektive geben werden, einschließlich eines angemessenen Lebensstandards?
- Wie kann die Landwirtschaft innerhalb der Grenzen unseres Planeten und seines Ökosystems unterstützt werden?
- Wie die immensen Möglichkeiten, die Wissen und technologische Innovation bieten, besser genutzt werden?
- Wie kann in einer wettbewerbsorientierten Welt eine glänzende und blühende Zukunft für das europäische Lebensmittelsystem gefördert werden?

Gemeinsame Agrarpolitik 2023–2027

Die reformierte Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) 2023–2027 gilt seit 1. Jänner 2023 in vollem Umfang und stützt sich auf drei Basisrechtsakte, die im Dezember 2021 veröffentlicht wurden. Auch die im Jahr 2022 abgeschlossene Sekundärgesetzgebung

(Durchführungs- sowie delegierte Rechtsakte) wurde im Jahr 2023 durch Änderungen von bestimmten Rechtsakten zum Inhalt des Leistungsberichts, der Indikatoren sowie zu den Evaluierungs- und Monitoringdaten konkretisiert und angenommen.

Das Jahr 2023 war somit das erste Umsetzungsjahr des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 (GSP 23-27), in dem die neuen Rahmenbedingungen zur Anwendung kamen.

Österreichischer GAP-Strategieplan 2023-2027

Der österreichische GAP-Strategieplan 2023-2027 bildet den Rahmen für die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume ab 2023. Damit stehen für die Jahre 2023 bis 2027 einschließlich des „Impulsprogramms für die Landwirtschaft“ insgesamt 9,16 Milliarden Euro an EU- und nationalen Mitteln für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum zur Verfügung, wobei sich an der nationalen Finanzierung anteilig sowohl der Bund als auch die Länder beteiligen (betrifft ländliche Entwicklung und die Imkerei). In der ersten Säule der GAP sind in Österreich jährlich Direktzahlungen in der Höhe von rund 678 Millionen Euro vorgesehen, in der zweiten Säule (ländliche Entwicklung) sieht der GAP-Strategieplan 2023-2027 Mittel in der Höhe von etwa 1.134 Millionen Euro pro Jahr (inkl. nationaler Ko-Finanzierung) vor.

Österreich setzt den erfolgreichen Weg mit einem starken Agrarumweltprogramm, einer zielgerichteten Unterstützung bürgerlicher Familienbetriebe und einer Absicherung der Berglandwirtschaft fort. Der österreichische Strategieplan zielt auf die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe und die Sicherung der Ernährung der Bevölkerung ab, bei gleichzeitig wesentlich erhöhter Ambition hinsichtlich Ressourcen- und Klimaschutz. Durch Investitionen, Wissenstransfer und Innovation trägt er substanziell zur Verbesserung der Vitalität und Lebensqualität in ländlichen Gebieten bei. Gemeinsam mit anderen Instrumenten wird der GAP-Strategieplan 2023-2027 wesentliche Beiträge zur Erreichung der Green Deal-Ziele leisten.

Am 21. Dezember 2023 wurden die ersten Auszahlungen für flächenbezogenen Maßnahmen des GAP-Strategieplans in der Höhe von etwa 1,1 Milliarden Euro an die österreichischen Landwirtinnen und Landwirte vorgenommen. Gleichzeitig wird bis Ende 2025 das Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 im Rahmen der „n+3 Regelung“ ausfinanziert.

Im Jahr 2024 wird eine Anpassung des GAP-Strategieplans vorgenommen werden, wobei es dabei in erster Linie um die Integration des „Impulsprogramms für die Landwirtschaft“

gehen wird, mit dem von 2024 bis 2027 in Summe zusätzlich 360 Millionen Euro an nationalen Mitteln für das Agrarumweltprogramm ÖPUL, die Unterstützung der Berg- und benachteiligten Gebiete sowie die Investitionsförderung zur Verfügung gestellt werden. Damit werden die Leistungsabgeltungen im Agrarumweltprogramm ÖPUL sowie für benachteiligte Gebiete durchgehend um 8 Prozent erhöht, sowie die Obergrenze der anrechenbaren Kosten für Investitionen im Bereich Tierwohl, Klima und Wassermanagement auf 500.000 Euro angehoben. Darüber hinaus wird ein Top-Up für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis gezahlt. Des Weiteren wird die Anpassung dazu genutzt, auf Basis der bisherigen Erfahrungen die Umweltwirkungen zu erhöhen, auch im Zusammenhang mit den novellierten EU-Gesetzgebungsakten Verordnung (EU) 2018/842 und Verordnung (EU) 2018/841 (Lastenteilungs- und LULUCF Verordnung).

Strategiepläne im Rat Landwirtschaft und Fischerei

Während des schwedischen (Jänner – Juni 2023) und des spanischen EU-Ratsvorsitzes in der zweiten Jahreshälfte 2023 fanden im Rat Landwirtschaft und Fischerei mehrere Gedankenaustausche zur Umsetzung der Strategiepläne und die damit verbundenen Herausforderungen statt. Im November 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission im Rahmen der Leistungsbewertung- und evaluierung einen Bericht über die gemeinsamen Bemühungen aller GAP-Strategiepläne in den EU-Mitgliedstaaten. Mit diesem Bericht kam die Europäische Kommission der Aufforderung des EU-Gesetzgebers nach (Verpflichtung nach Artikel 141 Absatz 2 GSP-VO), eine Zusammenfassung der 28 genehmigten Strategiepläne zu erstellen, um deren gemeinsame Anstrengungen bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele der GAP zu bewerten. Der Bericht bestätigt die Rolle der neuen GAP bei der Unterstützung des Übergangs zu einer nachhaltigeren Bewirtschaftungsweise. Die Einkommensstützung zur Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung für die Landwirtinnen und Landwirte und die Gewährleistung der Ernährungssicherheit sind nach wie vor zentrale Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik. Darüber hinaus werden auch Themen im Bericht angesprochen, für die noch Verbesserungspotentiale angeführt werden. Diese umfassen:

- Verbesserung der Risikomanagementinstrumente und Stärkung der Resilienz der Betriebe
- Verstärkte Unterstützung von Innovation und digitaler Technologien
- Sicherstellung der Komplementarität mit der Politik und den Mitteln der EU und der Mitgliedstaaten, damit die Umweltziele verwirklicht werden können.

Diese und andere Themenbereiche plant die Europäische Kommission auf breiter Stakeholder-Ebene im Rahmen von technischen Workshops im ersten Halbjahr 2024 zu behandeln. Die Erkenntnisse aus den Workshops sollen in weiterer Folge für die Politikgestaltung bzw. -vorschläge der nächsten GAP nach 2027 einfließen.

Bis 15. Februar 2024 werden die Mitgliedstaaten im Zuge des vereinbarten Leistungsrahmens der GAP den ersten jährlichen Leistungsbericht der Europäischen Kommission übermitteln. Darin wird Österreich über die erzielten Outputs und getätigten Ausgaben im Rahmen der programmierten Interventionen, die festgelegten Zielwerte sowie den Umsetzungsstand des österreichischen Strategieplans berichten.

Langfristige Vision für ländliche Gebiete in der EU

Im Juni 2021 präsentierte die Europäische Kommission ihre langfristige Vision für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete in der Europäischen Union bis 2040. Dieser ging eine breit angelegte, unionsweit durchgeführte Konsultation zur Situation ländlicher Räume voraus, deren Ergebnisse in die Erarbeitung der Vision miteinflossen. EU-weit leben rund 137 Millionen Menschen in ländlichen Gebieten. Insbesondere diese Gebiete sind von sozialem und wirtschaftlichem Wandel stark betroffen. Die Vision beleuchtet die Herausforderungen und Möglichkeiten in ländlichen Gebieten und will Chancen und Wege zur Verbesserung der Lebensqualität, zur Verwirklichung einer ausgewogenen territorialen Entwicklung und zur Förderung des Wirtschaftswachstums in ländlichen Gebieten bis 2040 aufzeigen. Die Vision unterstützt die Agenda 2030 und den Europäischen Grünen Deal, insbesondere die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung. Zur Realisierung ihrer Vision hat die Europäische Kommission einen Aktionsplan entwickelt, der sukzessive umgesetzt werden soll. Darin enthalten sind neun thematische Leitinitiativen mit fünfzehn Begleitmaßnahmen. Bereichsübergreifende Maßnahmen vervollständigen das Bild, wie die Umsetzung der Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum („rural proofing“), die Beratung der Akteurinnen und Akteure bei der Verwendung von EU-Mitteln, die Verbesserung der Evidenz und der Daten für den ländlichen Raum (EU-Beobachtungsstelle) und die Schaffung des Pakts für den ländlichen Raum.

Aktionsplan, Ländlicher Pakt

Zur Umsetzung der Vision sollen Akteurinnen und Akteure auf regionaler und lokaler Ebene angepasste Lösungen beisteuern. Behörden und Interessenträgerinnen und –träger sollen mittels eines Pakts für den ländlichen Raum („Ländlicher Pakt“) initiativ werden. Unter

schwedischer Ratspräsidentschaft fand am 3. und 4. Mai 2023 eine Konferenz statt, welche die Gelegenheit zum Wissensaustausch darüber bot, wie im Kontext des Ländlichen Pakts für ländliche Gebiete gehandelt werden kann. Unter spanischer Ratspräsidentschaft wurden Ende September 2023 im Rahmen einer hochrangigen Konferenz zum Thema „Shaping the future of rural areas“ Lehren aus den ersten beiden Jahren der Umsetzung der ländlichen Vision gezogen und diskutiert.

Beim Rat Landwirtschaft und Fischerei am 20. November 2023 wurden zudem von der spanischen Ratspräsidentschaft koordinierte Schlussfolgerungen des Rates zur Langfristigen Vision für ländliche Gebiete in der EU angenommen. Diese fassen die aus Sicht der EU-Mitgliedsstaaten wesentlichen Prioritäten und Herausforderungen im Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung der ländlichen Gebiete in der Union zusammen.

Für das Management des ländlichen Pakts und des dazugehörigen Arbeitsprogramms wurde Anfang 2023 eine Koordinierungsgruppe eingerichtet. Diese Gruppe setzt sich aus insgesamt 20 Mitgliedern des ländlichen Pakts zusammen, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren, den EU-Mitgliedsstaaten sowie der Vielfalt der ländlichen Kontexte angestrebt wurde. Zur Unterstützung der Umsetzung des ländlichen Pakts sieht die Europäische Kommission folgende Maßnahmen vor:

- Einrichtung und Betrieb einer EU-Website für den ländlichen Raum¹
- Einrichtung und Betrieb eines Rural Pact Support Office² ab Anfang 2023 zur Unterstützung der Ländlichen Pakt-Gemeinschaft bei der Zielerreichung
- Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen im Rahmen des ländlichen Pakts
- Einrichtung und Betrieb einer Plattform für die Wiederbelebung des ländlichen Raums³ als zentrale Anlaufstelle für die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Interessenvertretungen von Gebieten mit Bevölkerungsverlusten

¹ https://ruralpact.rural-vision.europa.eu/index_en

² https://ruralpact.rural-vision.europa.eu/RPSO_en

³ https://ruralpact.rural-vision.europa.eu/rural-revitalisation_en

Aktionsplan, Prüfmechanismus und Beobachtungsstelle

Zur Sicherstellung der Kohärenz und Komplementarität zwischen den Politiken sowie zur Verbesserung der ländlichen Datengrundlagen setzt die Kommission auf europäischer Ebene einen Prüfmechanismus zur nicht-Benachteiligung ländlicher Räume im Rahmen von EU-Gesetzgebungsverfahren ("rural proofing") sowie eine Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum⁴ um. Am 21. September 2023 hat die Europäische Kommission (EK) ihre angekündigte Bestandsaufnahme zu den bislang durchgeföhrten und geplanten Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrar- und Kohäsionspolitik 2021–2027 als Beitrag zur Langzeitvision vorgelegt („Taking stock of how CAP Strategic Plans contribute to the objectives of the long-term vision for the EU's rural areas⁵“). Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) bietet demnach vielfältige Möglichkeiten, ländliche Gebiete über rein landwirtschaftliche Aktivitäten hinaus zu unterstützen: So werden beispielsweise nahezu 25 Milliarden Euro oder rund 8 Prozent der gesamten Mittelzuweisungen der GAP von 2023 bis 2027 direkt zur Entwicklung ländlicher Gebiete und Gemeinden beitragen.

Darüberhinausgehend plant die Europäische Kommission bis zum ersten Quartal 2024 einen öffentlichen Bericht zur Umsetzung des ländlichen Aktionsplans, der gemeinsam mit den avisierten Schlussfolgerungen des Rates einen nützlichen Fahrplan für eine gezielte, effektive und effiziente Umsetzung der Vision in der Zukunft darstellen soll.

EU Marktsituation und Marktmaßnahmen

Die europäischen Agrarmärkte sahen sich in den vergangenen Jahren regelmäßig mit großen Herausforderungen konfrontiert. Nach der COVID-19 Krise mit Beginn 2020 stand die EU mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine im Februar 2022 einem weiteren unvorhersehbaren Ereignis geopolitischen Ausmaßes gegenüber. Es kam dadurch zu einem bis dato nicht bekannten sprunghaften Ansteigen der Energiepreise und anderer Produktionskosten, die sich negativ auf die landwirtschaftliche Produktion EU-weit auswirkten.

⁴ <https://observatory.rural-vision.europa.eu/?lng=en&ctx=RUROBS>

⁵ https://agriculture.ec.europa.eu/news/contribution-cap-strategic-plans-long-term-vision-eus-rural-areas-2023-09-21_en

Insgesamt kann für den EU-Markt festgestellt werden, dass die Lebensmittelversorgung bisher nie gefährdet war. Die massiv gestiegenen Produktionskosten der Landwirtschaft konnten allerdings nur teilweise durch gestiegene Verbraucherpreise sowie durch Abfederungsmaßnahmen kompensiert werden. Die Aufrechterhaltung der Solidarität mit der Ukraine wie auch eine faktenbasierte Diskussion zu den Auswirkungen auf den Märkten, sowie die Integrität des EU Binnenmarktes haben weiterhin höchste Priorität.

Auf EU-Ebene werden daher die Agrarmärkte laufend beobachtet und analysiert. Der EU-Ratsvorsitz lädt die Europäische Kommission regelmäßig ein, bei Tagungen des Sonderausschusses Landwirtschaft sowie des Rates Landwirtschaft und Fischerei über die aktuellen Entwicklungen auf den Agrarmärkten zu berichten.

Aufgrund weltweit guter Ernten, sind die Getreidepreise unter Druck geraten. Zusätzlich sorgen ukrainische Getreide Exporte für erhöhten Wettbewerbsdruck am EU-Binnenmarkt. Seit Beginn des russischen Angriffskrieges in der Ukraine hat Österreich in Solidarität mit der Ukraine gefordert, Maßnahmen zu setzen, die einen raschen Transport ukrainischer Exportprodukte in die vorgesehenen Zieldestinationen – vor allem in den Nahen Osten, nach Afrika und Asien - ermöglichen und beschleunigen. Dazu zählt unter anderem der Ausbau der sogenannten Solidarity Lanes.

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine wurden seit 31. Mai 2022 unter anderem EU-Agrarmarktschutzmaßnahmen (insbesondere Zölle und Mengenbeschränkungen bei Importen, sog. Zollquoten) für bestimmte Agrarprodukte des Freihandelsabkommens zur wirtschaftlichen Unterstützung der Ukraine befristet bis 5.6.2024 mittels 2 EU-Verordnung („Autonomous Trade Measures“ bzw. „ATMs“) ausgesetzt.

Die EU-Kommission möchte die ATM-Verordnung nun für ein weiteres Jahr bis 5. Juni 2025 verlängern (3. EU-ATMs Verordnung).

Für Österreich ist die EU-Binnenmarkt-Integrität, die EU-Gesamtmarktbetrachtung und eine einheitliche Vorgehensweise der EU in dieser Angelegenheit eine Priorität. Einseitige nationale Maßnahmen wie Importstopps werden dabei als nicht zielführend gesehen. Aus österreichischer Sicht bedarf es einer EU-weiten Lösung durch die Europäische Kommission, die neben einem engmaschigen Agrarmarkmonitoring auch einen beschleunigten und erweiterten Schutzmechanismus bei sensiblen agrarischen Produkten sicherstellt.

Internationaler Handel und Freihandelsabkommen

Die Europäische Kommission will die bilateralen Handelsverhandlungen im Jahr 2024 mit u.a. Australien, Mexico und den Mercosur-Staaten fortführen, was ebenfalls eine Priorität der EU-Präsidentschaft ist. Der belgische Vorsitz wird in der ersten Jahreshälfte 2024 eine ehrgeizige und ausgewogene bilaterale Handelsagenda forcieren, die nachhaltig, durchsetzungsfähig und mit anderen EU-Politiken kohärent ist. Dabei sind weitere Initiativen und Verhandlungen zur Verbesserung der Beziehungen zu den transatlantischen Partnern, dem indopazifischen Raum, Afrika und Lateinamerika geplant. Auch verschiedene handelspolitische Aspekte, die zum Wiederaufbau der Ukraine beitragen, stehen im Jahr 2024 im Fokus.

Wichtig ist der Europäischen Kommission auch die Fortführung der WTO-Verhandlungen. Die Vorbereitungen und die Koordinierung im Vorfeld der 13. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (26.-29.02.2024) bilden gleich zu Beginn des Jahres 2024 einen handelspolitischen Schwerpunkt. Das Hauptaugenmerk wird auf der dringend erforderlichen Reform der WTO liegen und auf der Wiederherstellung eines voll funktionsfähigen Streitbeilegungsmechanismus. Von einer Vielzahl der Mitglieder werden auch konkrete Ergebnisse im Bereich Landwirtschaft sowie Ernährungssicherheit gefordert. Neben dem Fokus auf das umstrittene Thema der öffentlichen Lagerhaltung, wird vielfach ein holistischer Ansatz im Agrarbereich gefordert, indem alle Verhandlungsthemen gesamthaft betrachtet werden.

Im österreichischen Regierungsprogramm ist das Bekenntnis zur aktiven, fairen Handelspolitik auf Basis der hohen europäischen Regeln und Standards (insbesondere Agrarprodukte, Lebensmittel, Umweltinteressen, Nachhaltigkeitsziele, Menschen- und Arbeitsrechte) festgeschrieben, wie auch die klare Ablehnung zum Mercosur Abkommen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) wird sich weiterhin für eine nachhaltigere Ausrichtung der Handelsbeziehungen einsetzen. Dies beinhaltet den Kampf gegen den Klimawandel, Schutz der Biodiversität, nachhaltige Forstwirtschaft beziehungsweise die Bekämpfung von illegalen, unregulierten Landnutzungsänderungen wie auch den Schutz sensibler agrarischer Produkte. Konsequent werden in allen Gremien vom BML strengere Verpflichtungen bei internationalen Umwelt-, Lebensmittel- sowie Tier- und Pflanzengesundheitsstandards verlangt und für sensible landwirtschaftliche Produkte dauerhafter Schutz in Handelsabkommen gefordert.

Die regelmäßige Berichterstattung über den aktuellen Stand und die Fortschritte bei internationalen Handelsverhandlungen im Sonderausschuss Landwirtschaft sowie im Rat Landwirtschaft und Fischerei wird begrüßt.

Überarbeitung des Rechtsrahmens für geografische Angaben

Am 31. März 2022 hat die Europäische Kommission den Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Verordnung über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse veröffentlicht und im Rat Landwirtschaft und Fischerei am 7. April 2022 vorgestellt. Damit sollen die drei nebeneinander bestehenden Systeme für Wein, Spirituosen und Lebensmittel weitgehend harmonisiert und die gemeinsamen Bestimmungen in einer Verordnung zusammengefasst werden. Dies soll dazu beitragen ein einheitliches Regelwerk für Antragsverfahren und Kontrollen einzuführen. Ein zusätzliches digitales Instrument für das Antragsverfahren soll einen besseren Schutz und die bessere Durchsetzung der Rechte an den geografischen Angaben ermöglichen. Zusätzlich werden die Voraussetzungen für einen besseren Schutz der geografischen Angaben als geistiges Eigentum und zur Verringerung der widerrechtlichen Aneignung derartiger Angaben geschaffen.

Nach sechzehn Sitzungen auf technischer Ebene (Ratsarbeitsgruppen) unter französischem, tschechischem und schwedischem Vorsitz sowie vier Trilogien, erfolgte im November 2023 im Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) die Bestätigung des endgültigen Kompromisstextes in Hinblick auf eine Einigung. Die Verabschiedung der Verordnung durch Rat und Europäisches Parlament ist für Ende Februar 2024 vorgesehen.

Lebensmittelkennzeichnung

Die nationale Zuständigkeit für Dossiers in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Ernährung, insbesondere betreffend Kennzeichnung von Lebensmitteln, liegt im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Die Behandlung dieser Dossiers wird jedoch auf EU-Ebene im Rat Landwirtschaft und Fischerei erfolgen.

Die Europäische Kommission hat im Aktionsplan zur Farm to Fork-Strategie einen Legislativvorschlag für eine harmonisierte verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite (Front of Pack Labelling) sowie für bestimmte Erzeugnisse eine Ursprungsangabe (Herkunftskennzeichnung) vorzuschreiben, angekündigt.

Die Vorlage des bereits für das vierte Quartal 2022 vorgesehenen Vorschlags für eine harmonisierte verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite verzögert sich weiterhin. Der belgische Ratsvorsitz plant einen Austausch von Erfahrungen zu einem freiwilligen System der Front-of-Pack-Etikettierung, das bereits in einigen EU-Ländern eingeführt wurde. Ein Legislativvorschlag der Kommission wird für die laufende EU-Legislaturperiode jedoch nicht mehr erwartet.

Betreffend den Vorschlag für eine Ursprungsangabe für bestimmte Erzeugnisse wird erwartet, dass sich diese insbesondere auf verarbeitete Lebensmittel beziehen wird. Sie ist – auch aufgrund der Festlegungen im Regierungsprogramm – von hoher Priorität für Österreich.

Österreich sieht der Vorlage der Vorschläge mit Interesse entgegen und wird diese sobald vorliegend, eingehend prüfen. Bezuglich Nährwertkennzeichnung wird grundsätzlich ein einheitliches, leicht verständliches, und farblich codiertes Nährwertkennzeichnungsmodell, dass das gesamte Lebensmittel bewertet und dessen Berechnungsmethode auf definierten Maßeinheiten basiert, unterstützt. Hinsichtlich der Ursprungsangabe unterstützt Österreich im Sinne des Regierungsprogrammes eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung für verarbeitete Lebensmittel, insbesondere Fleisch, Milch und Eier.

Bodenschutz

Boden ist eine wichtige Ressource, die vor allem im Zusammenhang mit Ernährungssicherheit und Biodiversität eine bedeutende Rolle spielt. Ebenso ist der Bodenschutz ein Element im Klimaschutz und der Klimawandelanpassung und spielt somit eine wichtige Rolle in verschiedenen EU-Politiken beziehungsweise EU-Strategien wie dem Green Deal oder den Zielen für Nachhaltige Entwicklung. Bodenschutz ist auch wesentlich für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft. Eine optimale Bewirtschaftung wird daher angestrebt. In Österreich wird beispielsweise eine nachhaltige kohlenstofffördernde bzw. – erhaltende Bodenbewirtschaftung im landwirtschaftlichen Bereich bereits seit Jahrzehnten nachweislich und erfolgreich im Rahmen des Umweltprogramms ÖPUL und der österreichischen Forstpolitik durchgeführt.

EU Bodengesundheitsgesetz

Die Europäische Kommission hat in der EU Bodenschutzstrategie 2021 die Vorlage eines Bodengesundheitsgesetzes für das zweite Quartal 2023 angekündigt. Dieses Gesetz wurde in Form einer Richtlinie zu Bodenmonitoring und –resilienz am 05. Juli 2023 gemeinsam mit entsprechenden Begleitdokumenten vorgelegt. Der Inhalt dieser Richtlinie betrifft grundsätzlich alle Böden. Ziele sind im Wesentlichen die Regelung des Umgangs mit kontaminierten Böden, die Festlegung einer Definition von Bodengesundheit anhand von Bodendeskriptoren und Bodengesundheitskriterien, die Festlegung von Regelungen für ein einheitliches Bodenmonitoring auf Basis der von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Bodenbezirken und auch der Umgang mit Böden, die nicht als gesund eingestuft werden.

Über diesen Vorschlag wird derzeit im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Umwelt diskutiert. In Österreich sind verschiedene Institutionen auf Bundes- und Landesebene für das Thema Bodenschutz zuständig. Die Koordinierung erfolgt seitens des BML. Bis Ende 2023 haben zahlreiche Ratsarbeitsgruppensitzungen stattgefunden. Im Rat Umwelt im Dezember 2023 wurde erstmals inhaltlich seitens der Ministerinnen und Minister diskutiert. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, begrüßt grundsätzlich die Intention des Vorschlages, sieht jedoch noch deutlichen Verbesserungsbedarf in vielen Punkten. So sind beispielsweise aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich bereits ausreichend

Regelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der nationalen Gesetzgebungen vorhanden – Doppelgleisigkeiten sollten daher vermieden werden.

Seitens der belgischen Präsidentschaft sind intensive Arbeiten dazu im ersten Halbjahr 2024 geplant um eine politische Ausrichtung im Umweltrat im Juni 2024 erreichen zu können. Für die kommenden Diskussionen auf Ratsarbeitsgruppenebene liegt bereits ein erster revidierter Text des Richtlinienvorschlags vor, in dem einige der österreichischen Kritikpunkte bereits aufgenommen wurden. Im Europäischen Parlament beschäftigen sich der federführende Umweltausschuss wie auch der Landwirtschaftsausschuss mit diesem Entwurf. Eine Abstimmung im Plenum ist für April 2024 angedacht.

Forstwirtschaft

Der österreichische Wald schützt und nützt. Er ist ein vielseitiges Multitalent und ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und sichert Arbeitsplätze, darunter zahlreiche „Green Jobs“. Davon profitieren vor allem ländliche Regionen. Fast die Hälfte Österreichs ist bewaldet. Dies entspricht einer Fläche von rund 4 Millionen Hektar. Die Waldfläche nimmt in den letzten zehn Jahren täglich um sechs Hektar zu und liegt mit 47,9% Waldfläche weit über dem EU-Schnitt. Somit ist Österreich im Verhältnis zur Gesamtstaatsfläche unter den sechs waldreichsten EU-Mitgliedstaaten.

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung ist im österreichischen Forstgesetz festgeschrieben und soll sowohl die Wälder als auch deren Bewirtschaftung für die jetzigen und zukünftigen Generationen absichern. Dies gilt es auch auf EU-Ebene sicherzustellen und im Rahmen der Diskussionen zu den legislativen und nicht-legislativen Vorhaben aktiv einzubringen. Die Forstwirtschaft spielt insbesondere in den Diskussionen rund um die Umsetzung des Green Deals eine wichtige Rolle.

Die forstlichen Prioritäten der belgischen Präsidentschaft in der Ratsarbeitsgruppe (RAG) Forstwirtschaft sowie der Ad hoc RAG Forest Monitoring (AHWP FM) sind insbesondere:

- Förderung von resilienden Wäldern
- Umsetzung der neuen EU-Waldstrategie für 2030
- Behandlung des Vorschlags einer Verordnung für Forstliches Monitoring
- Behandlung des Vorschlags betreffend den Ständigen Forstausschuss in Revision des Ratsbeschlusses aus 1989
- Vorbereitungen auf das 19. UN-Waldforum (UNFF19, 6.-10. Mai 2024, UNHQ New York) und die 27. Sitzung des Ausschusses für Forstwirtschaft der FAO (COFO27, 22.-26. Juli 2024, FAO, Rom).
- Vorbereitungen für das EU-Generaldirektorentreffen von 27. – 29. Mai 2024

EU-Waldstrategie für 2030

Die neue EU-Waldstrategie ist Teil des Europäischen Green Deals, der übergeordneten Rahmenstrategie der Europäischen Kommission zur Erreichung einer nachhaltigen EU-

Wirtschaft. Die Waldstrategie ist dabei eng verknüpft mit anderen EU-Strategien, die waldpolitische Bedeutung aufweisen, wie zum Beispiel der Biodiversitäts- oder der Bioökonomie-Strategie. Außerdem weisen insbesondere die klimapolitischen Vorhaben der Europäischen Union eine große Bedeutung für die Ausrichtung der EU-Waldstrategie auf.

Die Waldstrategie für 2030, welche die EU-Waldstrategie 2014–2020 ablöst, enthält konkrete Vorhaben und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und Stakeholdern zu entwickelnde Maßnahmen. So soll die nachhaltige Holznutzung zur Stärkung der Bioökonomie und als wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaziele unterstützt werden. Hierbei wird insbesondere auf langlebige Holzprodukte gesetzt, vor allem für die Bauwirtschaft. Die Erzeugung von Bioenergie soll bestimmten Kriterien der Nachhaltigkeit entsprechen, um ökologische und ökonomische Zielsetzungen in Einklang zu bringen. Einen wichtigen Teil innerhalb der Strategie nehmen die Vorschläge für Aufforstungen, zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder sowie zur Sicherung klimaresilienter und multifunktionaler Waldökosysteme ein.

Die Europäische Kommission möchte außerdem gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und unter Einbindung von Stakeholdern zusätzliche Kriterien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung entwickeln, die Inanspruchnahme forstlicher Maßnahmen in der ländlichen Entwicklung erhöhen sowie Unterstützung bei der Entwicklung von Systemen zur Abgeltung von Ökosystemdienstleistungen vorsehen. Ergänzt werden die Bemühungen um Vorschläge bei der forstlichen Bildung und Beratung sowie durch die Entwicklung einer speziellen Kooperation im Bereich der forstlichen Forschung.

Österreich begrüßt die Erneuerung der EU-Waldstrategie für eine weitere Periode. Eine umfassende Einbindung der Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung der EU-Waldstrategie sowie die Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Forstwirtschaft (ökologische, ökonomische und soziale Dimension) wurde seitens Österreich und weiterer waldreicher Staaten durchgehend eingefordert.

Für Österreich ist auch klar die Multifunktionalität der Wälder zu erhalten. Durch nachhaltige Waldbewirtschaftung wird zudem ein Beitrag zum Green Deal geleistet.

Die EU-Waldstrategie 2030 sollte sich im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtungsweise darauf fokussieren, die nationalen Waldstrategien der Mitgliedstaaten sinnvoll zu ergänzen. Dazu gehören vor allem ein gemeinsames Vorgehen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder gegenüber dem Klimawandel und die Förderung der Versorgung, unter

anderem für die Bioökonomie und den Holzbau, mit unserem wichtigsten nachwachsenden Rohstoff Holz aus den eigenen, nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.

Die inhaltlichen Beratungen mit den Mitgliedstaaten sollen aus österreichischer Sicht im Wesentlichen im Ständigen Forstausschuss der Europäischen Kommission (DG AGRI) erfolgen, dem auch künftig eine zentrale Rolle in sämtlichen waldbaulichen Agenden zukommen soll. Als Leitlinie sollen dabei die einhellig verabschiedeten Schlussfolgerungen des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom November 2021 herangezogen werden.

Verordnung über einen Überwachungsrahmen für widerstandsfähige Wälder in Europa

Der Verordnungsvorschlag wurde am 21. November 2023 von der Europäischen Kommission veröffentlicht und im Rat vorgestellt. Zur fachlichen Bearbeitung wurde vom belgischen Ratsvorsitz eine eigene ad hoc RAG eingerichtet (AHWP FM), die dem Rat Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) als federführende Ratsformation sowie dem Umweltrat berichtet.

Die Europäische Kommission bezieht sich zur Begründung ihres Vorschlags auf den vielfachen Druck, dem Wälder bzw. bewaldete Flächen unterliegen (Folgen des Klimawandels sowie durch menschliche Einflüsse). Um diesem Zustand effektiv zu begegnen, sollte ein umfassendes Waldbeobachtungssystem auf EU-Ebene errichtet werden. Auch wenn es derzeit bereits für Teile des Monitorings etablierte Systeme und Instrumente gibt (wie EFFIS, Copernicus Land Monitoring Service etc.), so bestehen Lücken, sind Daten vergleichbar zu machen oder zu harmonisieren bzw. fehlt es an einheitlichen Standards. Mit umfassenderem Wissen zur dynamischen Entwicklung der Wälder sollen wiederum Entscheidungen in der Waldpolitik unterstützt werden. Handlungsbedarf sieht die Kommission auch bei (nationalen) Waldplanungsinstrumenten und schlägt Unterstützungsmaßnahmen für Mitgliedsstaaten zur Entwicklung sogenannter integrierter Langzeitplanung vor, wobei hier auf Freiwilligkeit gesetzt wird.

Für Österreich als waldreicher Mitgliedstaat mit großer Erfahrung in Waldbeobachtung sowie einer seit 60 Jahren bestehenden, umfassenden und qualitativ hochwertigen Waldinventur ist zunächst der konkrete Mehrwert einer Vereinheitlichung und Datensammlung auf EU-Ebene zu prüfen (Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit). Diese bereits bestehenden und funktionierenden nationalen Waldinventuren sind in einem

allfälligen neuen EU-Rechtsrahmen entsprechend zu berücksichtigen. Doppelstrukturen auf EU-Ebene sind zu vermeiden und Synergien mit dem Netzwerk der nationalen Waldinventuren zu schaffen.

Der belgische Ratsvorsitz sieht die Annahme einer Allgemeinen Ausrichtung noch im ersten Halbjahr 2024 vor.

Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts

Die derzeitig gültige EU-Rechtsvorschrift über forstliches Vermehrungsmaterial umfasst u.a. die Richtlinie 1999/105/EG, aus dem Jahr 1999. Um einen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen in den Bereichen Nachhaltigkeit, biologische Vielfalt und Klima zu leisten, sowie Innovation und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, präsentierte die Kommission im Juni 2021 Pläne für eine neue Rechtsvorschrift für Forstliches Vermehrungsmaterial (FRM). Am 5. Juli 2023 legte die Kommission schließlich den Entwurf einer Verordnung für Forstliches Vermehrungsmaterial vor, mit dem frühere Rechtsakte zu einem einzigen Rechtsrahmen vereinheitlicht und aktualisiert werden sollen.

Im Vordergrund steht die EU-Rechtsvorschriften über forstliches Vermehrungsgut mit den Zielen des Green Deals und seinen Strategien, etwa der Biodiversitätsstrategie, der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel sowie mit digitalen und forstwirtschaftlichen Strategien in Einklang zu bringen. Außerdem sollen damit die technischen Entwicklungen, nachhaltige und klimaresistente Wälder unterstützt sowie die biologische Vielfalt und forstgenetische Ressourcen erhalten und Handelshemmnisse im Binnenmarkt beseitigt werden.

Seit Vorlage des Verordnungsvorschlags wurde der Entwurf in drei Ratsarbeitsgruppensitzungen diskutiert. Unter belgischem Vorsitz sollen die Arbeiten intensiv fortgesetzt werden. Eine Allgemeine Ausrichtung wird von der EU-Ratspräsidentschaft angestrebt.

UN Waldforum (United Nations Forum on Forests UNFF)

UNFF ist ein zwischenstaatliches Forum im Rahmen der Vereinten Nationen, welches sich im Wesentlichen der Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Wälder widmet und auf langfristige, gemeinsam formulierte waldbetriebswirtschaftliche Ziele ausgerichtet ist. Inhaltlich ist das UNFF an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals - SDGs) ausgerichtet, die in Form von globalen Waldzielen (Global Forest Goals - GFG) formuliert wurden. Die 19. Tagung des UN-Waldforums (UNFF 19) wird im Mai 2024 im UN-Hauptquartier in New York, USA, als politische Zusammenkunft stattfinden (High Level Segment). Dabei ist die Verabschiedung einer Deklaration vorgesehen, die Kenntnisnahme der Halbzeitüberprüfung (MTR) des Internationalen Übereinkommens über Wälder (International Arrangement on Forests - IAF), sowie die Festlegung des nächsten 4-Jahres-Arbeitsprogramms für die Jahre 2025-2028.

Entwaldungsverordnung

Die Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Entwaldungsverordnung) ist seit 29. Juni 2023 in Kraft und wird im Wesentlichen ab 30. Dezember 2024 anzuwenden sein.

Die Verordnung baut auf den Erfahrungen mit der EU-Holzverordnung auf, ersetzt diese und geht deutlich über sie hinaus. Zentral sind ein Verbot des Inverkehrbringens, der Bereitstellung auf dem Markt und des Exports von relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen, deren Erzeugung zu Entwaldung oder Waldschädigung beigetragen hat oder illegal erfolgt ist, und Verpflichtungen der Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Händlerinnen und Händler, insbesondere zur Sorgfalt. Geregelt werden die Rohstoffe Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz sowie bestimmte Erzeugnisse daraus, wie z.B. Holzmöbel, bedrucktes Papier, Rindfleisch oder Schokolade (Anhang I). Die Verordnung soll künftig den EU-Bürgerinnen und -Bürgern garantieren, dass die gelisteten Erzeugnisse, die sie konsumieren, nicht zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung beitragen.

Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an Leitlinien, die die harmonisierte Durchführung erleichtern sollen, und am Informationssystem, das die Sorgfaltserklärungen enthalten wird. Zudem hat sie die Einstufung von Ländern oder Landesteilen in

Risikokategorien vorzunehmen und die Liste bis 30. Dezember 2024 per Durchführungsrechtsakt zu veröffentlichen.

Neuaufstellung des Ständigen Forstausschusses

Der Ständige Forstausschuss wurde am 29. Mai 1989 durch Beschluss des Rates (89/367/EWG) eingesetzt, um die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedsstaaten und Europäischer Kommission auf dem Gebiet der Forstwirtschaft zu verstärken und um die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bzw. der Ländlichen Entwicklung bestehenden forstlichen Maßnahmen zu unterstützen. Es sollen Einkommensalternativen im Forstsektor geschaffen und eine Entwicklung hin zu günstigen Waldökosystemen ermöglicht werden. Dabei sind die verschiedenen waldbezogenen Politiken und deren Wechselwirkungen zu behandeln, unter Berücksichtigung der nationalen Forstpolitiken. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitgliedsstaaten zusammen, wobei die Kommission den Vorsitz führt und die Mitgliedsstaaten zu Fragen der Gemeinschaftspolitiken konsultiert.

Mit dem Vorschlag für eine Änderung des Ratsbeschlusses aus 1989, vorgelegt am 22. November 2023, soll den geänderten Rahmenbedingungen für Wälder und Waldbewirtschaftung Rechnung getragen werden, speziell mit Blick auf die Vorhaben des Green Deal bzw. der EU Waldstrategie 2030 und so eine adaptierte Governance im Bereich der Waldpolitik geschaffen werden. Der Vorschlag für eine Änderung des Ratsbeschlusses aus 1989, welcher nunmehr auch der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedarf, basiert auf Art 43 AEUV (Gemeinsame Agrarpolitik) sowie Art 192/1 AEUV (Umweltpolitik).

Es ist vorgesehen, dass noch unter dem belgischen Vorsitz im Landwirtschaftsrat eine Allgemeine Ausrichtung erzielt wird.

Phytosanitäres, Saatgut und Pflanzenschutz

Um die pflanzliche Produktion zu sichern, werden die EU-weiten Regeln für den Handel mit pflanzlichen Produkten, für Überwachungs- und Eindämmungsmaßnahmen von Schädlingen, für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Erzeugung und Vermarktung von gesundem und widerstandsfähigem Saatgut und Pflanzgut kontinuierlich angepasst und weiterentwickelt.

Neukodifizierung des EU-Saatgut- und Pflanzgutrechts

Am 05. Juli 2023 hat die Europäische Kommission im Rahmen des Lebensmittel- und Biodiversitätspaketes den Entwurf einer Verordnung über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial vorgelegt. Die Verordnung soll eine europaweit einheitliche Konsolidierung und Neufassung des veralteten und aktuell stark zersplitterten EU-Saatgut- und Pflanzgutrechts und die politischen Ziele des Green Deals und seiner Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sicherstellen. Für forstliches Vermehrungsgut wurde ein separater Verordnungsvorschlag vorgelegt. Zierpflanzen sind im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt, für diese soll die vor kurzem aktualisierte Richtlinie weiterhin gelten. Die wichtigsten Kernelemente der neuen Verordnung sind die bereits bestehenden zwei Säulen des Saatgut- und Pflanzgutrechts, die Sortenzulassung und die Saatgutanerkennung. Die Autorisierung von Saatgutunternehmen zur Durchführung dieser Aktivitäten wird ermöglicht und bringt bürokratische Erleichterungen mit sich. Weiters dienen viele Aspekte des Vorschlags der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen und dem erleichterten Austausch von Saatgut im Privatbereich. Die Nachhaltigkeitsanforderungen für die Zulassung landwirtschaftlicher Sorten werden erhöht und auf Gemüse, Obst und Wein ausgeweitet.

Seit September 2023 wurden in regelmäßigen Abständen Ratsarbeitsgruppen abgehalten, in welchen die einzelnen Kapitel der geplanten Verordnung diskutiert wurden. Die Diskussionen über die Verordnung im Rahmen der Ratsarbeitsgruppen werden im Jahr 2024 fortgesetzt.

Die Erarbeitung der österreichischen Position erfolgt durch eine Steuerungsgruppe, die durch das BML koordiniert wird und in der die verantwortlichen Behörden wie das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und die HBLA Klosterneuburg vertreten sind. Verbände und Nichtregierungsorganisationen werden ebenfalls eingebunden.

Neuartige genomische Verfahren (NGT)

Am 05. Juli 2023 hat die Europäische Kommission den Entwurf einer Verordnung über Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese und/oder Cisgenese erzeugt werden, sowie die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel und andere Produkte vorgelegt. Die Verordnung soll ein europaweit einheitliches Regelwerk zum Umgang mit den durch neue genomische Techniken hergestellten Pflanzen und Produkten daraus und die politischen Ziele des Green Deals und seiner Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sicherstellen. Federführend zuständig dafür ist das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Mit der Verordnung ist vorgesehen, NGT-Pflanzen/Produkte künftig in zwei Kategorien einzuteilen:

- Kategorie 1 („NGT 1“): äquivalent zu Pflanzen/Produkten, die auch konventionell gezüchtet werden können, wie z.B. durch natürliche Mutationen, klassische Mutagenese durch Bestrahlung oder chemische Mutagenese (schon bisher von GVO Regulatoren ausgenommen), oder Veränderungen die durch CRISPR/Cas oder ähnlichen Methoden der NGT erfolgen können. Sie werden demnach als äquivalent zu konventionellen Pflanzen mit max. 20 genetischen Veränderungen im Vergleich zum herkömmlichen Material angesehen.
- Kategorie 2 („NGT 2“): Pflanzen/Produkte mit Eigenschaften, die nicht mit konventionell gezüchteten Pflanzen vergleichbar wären. Diese verfügen demnach mehr als 20 genetische Veränderungen im Vergleich zum herkömmlichen Material.

Die gegenständliche Verordnung sieht für diese beiden oben genannten Kategorien zwei unterschiedliche Wege für die experimentelle Freisetzung, den Anbau und das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen vor. Kategorie 1 benötigt nur noch eine Anmeldung sowie den Eintrag in eine EU-weite Datenbank. Pflanzen mit komplexeren Veränderungen

(also Kategorie 2) müssen das umfangreichere Zulassungsverfahren der GVO-Verordnung durchlaufen. Hier soll es allerdings zu einer adaptierten Risikobewertung und einem adaptierten Zulassungsverfahren kommen.

Österreich hat sich im aktuellen Regierungsprogramm darauf festgelegt, dass "*Neue Gentechnik-Verfahren den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für Gentechnik (wie z.B. Kennzeichnungspflicht) unterliegen; Forschungstätigkeit zum Nachweis [ist zu] unterstützen.*" In einer Entschließung des Nationalrates vom 17. Juni 2021 wird die Bundesregierung ersucht, in allen nationalen und EU-Gremien die im Regierungsprogramm festgehaltene Position zu Neuer Gentechnik zu vertreten. Im Rahmen des EU-Ausschusses des Bundesrates am 07.11.2023 wurde ein Antrag auf Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG einstimmig angenommen in dem die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister aufgefordert werden, gegen den Vorschlag zu stimmen, sollte den Kritikpunkten Österreichs nicht entsprochen werden. Zudem liegt eine einheitliche Stellungnahme der Bundesländer vor, die ähnliches festhält.

Seit Juli 2023 wurden in regelmäßigen Abständen Ratsarbeitsgruppen abgehalten, in welchen die einzelnen Kapitel der geplanten Verordnung diskutiert wurden. Im Dezember 2023 wurde die vom spanischen Vorsitz geplante Allgemeine Ausrichtung im Rat nicht erreicht. Die Diskussionen über die Verordnung im Rahmen der Ratsarbeitsgruppen werden somit im Jahr 2024 unter belgischem Vorsitz fortgesetzt. Die Vorbereitung für die Ratsarbeitsgruppen erfolgt durch das BMSGPK in Abstimmung mit BMK, BML und BMBWF.

Aus österreichischer Sicht gibt es noch zahlreiche offene Fragen u.a. zu den potentiellen Risiken, zur Kennzeichnung oder Koexistenz, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen. Aus diesem Grund sprach sich Österreich gegen die beabsichtigte Allgemeine Ausrichtung aus und gab eine entsprechende Protokollerklärung ab.

Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SUR)

Am 22. Juni 2022 hat die Europäische Kommission im Rahmen eines Naturschutzpaketes den Entwurf einer Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Begleitung einer Folgenabschätzung vorgelegt. Die Verordnung soll eine europaweit einheitliche Umsetzung einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherstellen und die laut Kommission teils mangelhafte Umsetzung

der bisher geltenden Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (RL 128/2009/EG) adressieren.

Kernelemente der Verordnung sind ein 50 prozentiges Reduktionsziel bis 2030 für die Verwendung und das Risiko von Pflanzenschutzmitteln sowie für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche Substitutionskandidaten als Wirkstoff enthalten, umfassende Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten, steigende Anforderungen an nationale Aktionspläne und umfangreiche Anforderungen an die Landwirtinnen und Landwirte und Behörden zum integrierten Pflanzenschutz (insbesondere über eine Vielzahl an geforderten, elektronischen Aufzeichnungsverpflichtungen).

Unter tschechischer Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 2022 wurde nach Prüfung und Diskussion der Inhalte ein zusammenfassender Fortschrittsbericht im Rat Landwirtschaft und Fischerei im Dezember 2022 vorgestellt.

Aufgrund zahlreicher Bedenken der Mitgliedstaaten über die Auswirkungen der Verordnung nahm der Rat einen Beschluss zu einer erweiterten Folgenabschätzung seitens der Europäischen Kommission an. Die Agrarministerinnen und -minister sprachen sich allerdings auch für ein Weiterarbeiten zu jenen Artikeln der Verordnung aus, welche nicht von der Forderung nach einer erweiterten Folgenabschätzung betroffen waren. Unter der schwedischen Präsidentschaft folgten detaillierte Diskussionen zu den nicht vom Ratsbeschluss umfassten Artikeln. Ein entsprechender Fortschrittsbericht über die Erarbeitung von Kompromissvorschlägen wurde im Rat Landwirtschaft und Fischerei im Juni 2023 präsentiert. Nach Vorlage der Antwort der Kommission auf den Ratsbeschluss sprachen sich die Agrarministerinnen und -minister im darauffolgenden Rat im Juli 2023 für eine Wiederaufnahme der Arbeiten zu den von der erweiterten Folgenabschätzung betroffenen Artikeln aus.

Im Rahmen der spanischen Präsidentschaft folgten weitere Ratsarbeitsgruppen zur Erarbeitung eines mehrheitsfähigen Kompromissvorschlages vor allem hinsichtlich der kritisch diskutierten Artikeln zu Pflanzenschutzmittelreduktionszielen und Einschränkungen in empfindlichen Gebieten. Zudem sollten auch die Bedenken der Mitgliedstaaten über administrative Mehraufwände berücksichtigt werden. Aber auch nach intensiven Diskussionen und weiteren Vorschlägen von Seiten des Vorsitzes konnte kein mehrheitsfähiger Kompromiss gefunden werden.

Die belgische Präsidentschaft setzt sich zum Ziel, konstruktiv und ambitioniert am Verordnungsvorschlag weiterzuarbeiten. So sind bereits zahlreiche weitere Ratsarbeitsgruppen geplant.

Die Erarbeitung der österreichischen Position erfolgt vor allem mit den für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zuständigen Bundesländern. Hierzu liegt auch eine einheitliche Stellungnahme der Bundesländer vor, welche sich kritisch zum Vorschlag äußert.

EU-Eiweißstrategie

Die Europäische Kommission hat angekündigt, im ersten Quartal 2024 einen EU-Eiweißplan vorzustellen. Im Vorfeld dazu wurde seitens der Europäischen Kommission im Juni und Juli 2023 eine Umfrage unter allen EU-Mitgliedsstaaten durchgeführt, um die nationalen Arbeiten hinsichtlich möglicher Eiweißstrategien in den Mitgliedsstaaten zu erkunden. Im November 2023 präsentierte die Europäische Kommission in einer Sitzung die Ergebnisse und Auswertungen dieser Umfrage.

Der Ausbau der Produktion und die Versorgung mit regionalem pflanzlichem Eiweiß wurde in Österreich auch im Regierungsprogramm für die Periode 2020 bis 2024 verankert und mündete bereits in eine nationale Eiweißstrategie. Außerdem fordert Österreich bereits seit 2018 eine EU Eiweißstrategie und bildete dazu auch grenzübergreifende Allianzen. Mit Frankreich konnte Österreich dazu einen starken Partner finden. Gemeinsam unterzeichneten Österreich und Frankreich im Jahr 2022 eine Deklaration dazu und forderten die Vorlage einer europäischen Eiweißstrategie.

Wasserwirtschaft

Wasser ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen. Es ist eine unverzichtbare Ressource für den Menschen, die Landwirtschaft, den Freizeit- und Tourismusbereich sowie die Energiewirtschaft und Lebensraum für Fauna und Flora. Nur der verantwortungsbewusste Umgang sichert eine langfristig hohe Wasserqualität und erhält die Gewässer als wichtige Lebensader.

Null-Schadstoff-Aktionsplan

Am 12. Mai 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission den EU-Aktionsplan zur Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden. Ziel dieses integrierten Aktionsplans ist es, bis 2050 die Verschmutzung in der EU auf ein für den Menschen und Ökosysteme ungefährliches Niveau zu bringen.

Der Null-Schadstoff-Aktionsplan definiert sechs Etappenziele, die bis 2030 zu erreichen sind. Diese sechs Etappenziele sehen unter anderem die Verbesserung der Wasserqualität durch eine Reduktion von Kunststoffabfällen im Meer um 50 Prozent und Reduktion von Mikroplastik in der Umwelt um 30 Prozent vor.

Um Etappenziele zu erreichen, sieht der Aktionsplan 9 Leitinitiativen und 33 Einzelmaßnahmen vor. Diese Einzelmaßnahmen betreffen vorwiegend die Überprüfung und Überarbeitung von Europäischen Verordnungen oder Richtlinien sowie die Unterstützung der Umsetzung dieser Vorgaben in den Mitgliedstaaten. Im Bereich Wasser ist z.B. die Überarbeitung der kommunalen Abwasser-Richtlinie, zu nennen. Bei der Überarbeitung der Umweltqualitätsnormen-Richtlinie und der Grundwasser-Richtlinie werden zusätzliche als umweltrelevant eingestufte Stoffe aufgenommen werden.

Der Null-Schadstoff Aktionsplan stellt eine Priorität des belgischen Ratsvorsitzes dar.

Kommunale Abwasser-Richtlinie

Als Teil des Null-Schadstoff-Pakets hat die Europäische Kommission am 26. Oktober 2022 den Entwurf zur Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie (UWWTD, Urban Waste Water Treatment Directive) sowie die zugehörige Wirkungsfolgenabschätzung präsentiert.

Ziel der 1991 veröffentlichten UWWTD ist es, die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von kommunalem Abwasser und dem Abwasser bestimmter Industriebranchen zu schützen. Eine dem Kommissionsentwurf vorausgehende Evaluierung zeigt, dass die Belastung durch bestimmte Schadstoffe aus städtischen Punktquellen dank der UWWTD in den vergangenen 30 Jahren signifikant verringert werden konnte. Der Evaluierungsbericht zeigt aber auch Verbesserungsbedarf, der sich in den Zielen und zahlreichen Maßnahmen des Kommissionsentwurfs wiederspiegelt.

Zur Förderung der Wasserqualität, Stärkung der Kreislaufwirtschaft und Verbesserung der Governance sieht der Vorschlag zur Richtlinie strengere Anforderungen als bisher hinsichtlich Sammeln, Behandeln und Einleiten von Abwasser vor. Die Vermeidung von Schadstoffeinträgen an der Quelle soll reduziert und das Verursacherprinzip gestärkt werden, indem die Hersteller von Humanarzneimitteln und Hygieneprodukten zur Finanzierung einer zusätzlichen vierten Reinigungsstufe auf Kläranlagen in die Pflicht genommen werden.

Seit Vorlage des Vorschlages fanden intensive Verhandlungen statt. Österreich zählte dabei zu jenen Mitgliedsstaaten, die ein hohes Ambitionsniveau fordern und setzt sich für machbare und praktikable Regelungen ein.

Unter spanischem Vorsitz wurde im Oktober 2023 im Europäischen Parlament eine Einigung erreicht wie auch im Umweltrat eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Unter belgischem Vorsitz wurden die Trilogie fortgesetzt und am 29.01.2024 eine politische Einigung erzielt.

Die Verhandlungsführung einigte sich darauf, den Geltungsbereich der UWWTD auf kommunale Kläranlagen ab 1.000 Einwohner abzusenken. Die EU-Mitgliedsstaaten sind außerdem verpflichtet, in städtischen Gebieten ab 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, sowie in ausgewählten Gemeinden ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, kommunale Abwasser- und Regenwasserbewirtschaftungspläne zu erstellen und umzusetzen. Weiters müssen große kommunale Kläranlagen ab 150.000 Einwohnerwerten,

sowie ausgewählte kleinere Kläranlagen, schrittweise bis 2045 mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe zur Entfernung eines breiten Spektrums an chemischen Spurenstoffen nachgerüstet werden. Die Finanzierung wird über ein System der erweiterten Herstellerverantwortung nach dem Verursacherprinzip erfolgen. Die Einigung sieht vor, dass mindestens 80 Prozent der Kosten von den hauptverantwortlichen Branchen (Humanarzneimittel- und Kosmetikindustrie) erfolgen. Ergänzt wird die Finanzierung durch eine maximal 20 Prozent betragende nationale Finanzierung, um unbeabsichtigte Auswirkungen auf Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit lebenswichtiger Arzneimittel zu vermeiden. Ein neu eingeführtes Ziel für die Energieneutralität bedeutet, dass der kommunale Abwassersektor schrittweise bis 2045 einen großen Teil jener Energie selbst erzeugen wird, die er verbraucht. Der Zugang zu sanitären Einrichtungen soll verbessert, und Abwasser verstärkt zum Monitoring hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit herangezogen werden.

Richtlinie zu prioritären Stoffen in Oberflächen und Grundwasser

Als Teil des Null-Schadstoff-Pakets hat die Europäische Kommission am 26. Oktober 2022 den Entwurf zur Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG), der Grundwasserrichtlinie (GWRL, 2006/118/EG) und der Umweltqualitätsnormen-Richtlinie (UQN-RL, 2008/105/EG) sowie die zugehörige Wirkungsfolgenabschätzung vorgelegt. Durch die prioritäre Stoffe Richtlinie wird diese Überarbeitung geregelt.

Übergeordnetes Ziel der Umweltqualitätsnorm (UQN) ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor chemischen Schadstoffen. Dazu werden für Stoffe, die ein erhebliches Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt darstellen (prioritäre Stoffe), Umweltqualitätsnormen (UQN) vorgegeben. Wesentliche Ziele der GWRL sind Schutz, Verbesserung und Sanierung aller Grundwasserkörper. Wesentliches Ziel der Überarbeitung dieser Richtlinien ist die Aktualisierung der Schadstofflisten, die sich auf Oberflächen- und Grundwasser auswirken, durch Streichung bestehender und Aufnahme neuer Stoffe sowie Aktualisierung der Umweltqualitätsnormen. Darüber hinaus zielt der Entwurf auf eine Harmonisierung im Umgang mit chemischen Schadstoffen innerhalb der EU und eine Verbesserung der Überwachung von Stoffgemischen zur Verbesserung der Bewertung von Summenwirkungen ab.

Unter belgischem Vorsitz werden die Arbeiten an der Überarbeitung der Richtlinie fortgesetzt. Seitens der Präsidentschaft wird eine Allgemeine Ausrichtung im Rahmen des Umweltrates am 17.06.2024 angestrebt.

Initiative zur Wasserresilienz

Im ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2024 hat die Europäische Kommission die Vorlage einer Initiative zur Wasserresilienz angekündigt. Diese soll im ersten Quartal 2024 präsentiert werden. Mit dieser Initiative soll ausreichend Wasser für die Bürgerinnen und Bürger, die Natur und die Wirtschaft gewährleistet und gleichzeitig Hochwasserkatastrophen und Wasserknappheit bekämpft werden. Die Initiative zur Wasserresilienz ist als Brückenschlag zur neuen Kommission nach den EU-Parlamentswahlen im Juni dieses Jahres zu sehen. Sie soll die künftigen Herausforderungen in Bezug auf Wasserresilienz aufzeigen, aber auch genügend Gestaltungsraum für die neue Kommission lassen.

Österreich sieht der Vorlage der Initiative zur Wasserresilienz mit Interesse entgegen.

Fischerei

Die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) der EU von 2013 regelt die Fischerei in den EU-Gewässern und in ihrer externen Dimension die Tätigkeiten der EU-Flotte außerhalb der EU-Gewässer. Sie umfasst auch Aquakultur und soll gewährleisten, dass Fischerei und Aquakultur umweltverträglich, langfristig wirtschaftlich und sozial tragbar sind und dabei gesunde Nahrungsmittel für Europas Bürgerinnen und Bürger liefern.

Ratsschlussfolgerungen zur europäischen Aquakulturpolitik

Der Europäische Rechnungshof (ECA) veröffentlichte im November 2023 einen Sonderbericht zur europäischen Aquakulturpolitik. Der Bericht trägt den Untertitel „Stagnierende Produktion und unklare Ergebnisse trotz höherer EU-Förderung“. Die Analyse des ERA stützt sich vorwiegend auf Untersuchungen in Frankreich, Griechenland, Italien, Polen, Rumänien und Spanien. Sonderberichte des ECA erfordern Ratsschlussfolgerungen.

In der Diskussion zu den Ratsschlussfolgerungen hat Österreich darauf hingewiesen, dass diese Analyse nicht für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen zutrifft. In Österreich ist die Aquakulturproduktion in den letzten Jahren tendenziell gestiegen – die EU-Fördermittel jedoch nicht.

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Da die Legislaturperiode in der EU zu Ende geht, befinden sich nur mehr zwei Dossiers im laufenden ordentlichen Gesetzgebungsverfahren:

- Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 hinsichtlich der Ziele für die Festsetzung der Fangmöglichkeiten: Eine in allen drei genannten Rechtsakten (Mehrjahrespläne für die Ostsee, Nordsee und die westlichen Gewässer) identische widersprüchliche Bestimmung soll gestrichen werden.
- Verordnung zur Festlegung von Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik: Es geht

um die Umsetzung von Kontrollmaßnahmen einer internationalen Fischereibewirtschaftungsorganisation in EU-Recht. Derartige Umsetzungen sind erforderlich, wenn es um Bestimmungen für Individuen, zB die Kapitäne geht.

Österreich ist von beiden Vorschlägen nicht direkt betroffen.

Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Das zentrale Ziel des EMFAF 2021–2027 ist die Förderung eines wettbewerbsfähigen und nachhaltigen europäischen Fischerei- und Aquakultursektors. Dafür stehen in der aktuellen Programmperiode 2021–2027 (inklusive Auslauf-Zeitraum bis Ende 2029) insgesamt 6,1 Milliarden Euro an EU-Mitteln zur Verfügung. Nach Inkrafttreten der Basisrechtsakte im Jahr 2021 wurden 2022 auch die Sekundärrechtsakte beschlossen, womit im Jahr 2023 die Implementierung in allen Mitgliedstaaten gestartet werden konnte.

Die konkreten Ziele und Maßnahmen für Österreich wurden im nationalen EMFAF-Programm definiert und umfassen beispielsweise Investitionen zur nachhaltigen Steigerung der Aquakulturproduktion und in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm für im Sektor beschäftigte Personen sowie ein Arbeitsprogramm zur Erhebung von Daten (insb. zu Fischbeständen in österreichischen Seen).

Das österreichische EMFAF-Programm wurde am 20. Juli 2022 von der europäischen Kommission genehmigt. Die nationale Sonderrichtlinie zur Umsetzung dieses Programms wurde am 2. November 2022 von Bundesminister Totschnig erlassen. Der Umsetzungsstand betrug Ende 2023 ungefähr 11,5 Prozent (Bewilligungen), wobei noch zahlreiche Projekte in der Pipeline waren.

Externe Fischereipolitik

Diese umfasst die Vertretung von EU-Interessen in regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, bei nachhaltigen Fischereipartnerschaften und in Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen für gemeinsam bewirtschaftete Fischbestände. Die Aufgabe des jeweiligen Vorsitzes ist die Koordination der EU-Position für alle diese Verhandlungen.

Die Gemeinsame Fischereipolitik sieht vor, dass die Fangtätigkeiten der EU-Flotten außerhalb der EU-Gewässer denselben Standards folgen wie innerhalb der Union.

Fangmöglichkeiten

Üblicherweise werden die Fangmöglichkeiten in Form von TACs (Total Allowable Catches - höchstzulässige Gesamtfangmengen) und Quoten (Aufteilung auf die Mitgliedstaaten) für das Folgejahr immer in der zweiten Jahreshälfte in Form von Ratsverordnungen festgelegt. Die Vorschläge erfolgen nach Meeresbecken getrennt (Ostsee, Mittelmeer, Schwarzes Meer und Nordsee/Nordatlantik). Für die Nordsee/Nordatlantik sind bilaterale Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen, bzw. trilaterale Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen erforderlich.

Österreich unterstützt die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik von 2013 zur Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung von Fischerei-Ressourcen.

Kohäsionspolitik / Europäische Raum- und Stadtentwicklungs politik

Kohäsionspolitik

Die Kohäsionspolitik zählt mit rund einem Drittel des EU-Haushalts zu den wichtigsten Investitionspolitiken der EU. Das Ziel ist die bestehenden wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede zwischen den Regionen in den Mitgliedstaaten zu verringern.

Insgesamt kann Österreich in der Programmperiode 2021–2027 rund 1,3 Milliarden Euro im Rahmen der kohäsionspolitischen Programme abrufen. Im IBW-EFRE Programm (Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) stehen 521 Millionen Euro zur Verfügung, im ESF+ Programm Beschäftigung Österreich (Europäischer Sozialfonds Plus – verantwortliches Ressort: BMAW) 392,8 Millionen Euro. Der 2021 eingerichtete Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund), wurde in den IBW-EFRE und ESF+ (Beschäftigung Österreich) Programmen mitprogrammiert. Der JTF verfolgt das Ziel den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu unterstützen. Insgesamt stehen dafür 136 Millionen Euro bis Ende 2027 zur Verfügung.

Das ESF+ Programm zur Bekämpfung materieller Deprivation Österreich (verantwortliches Ressort: BMSGPK) verfügt über 16,8 Millionen Euro. Für das Ziel Interreg, also die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, das durch sieben bilaterale und drei transnationale Programme umgesetzt wird, sind 220 Millionen Euro vorgesehen.

In allen Programmen hat die Umsetzung begonnen und es wurden Projekte genehmigt. Die Schwerpunkte des IBW/EFRE & JTF-Programms sind:

- Ausbau von Forschungs-, Technologie- und Innovationskapazitäten
- Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen
- Energieeffizienz und Treibhausgasreduktion
- Integrierte nachhaltige Stadt- und ländliche Entwicklung
- Bewältigung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft (JTF-Ziel)

Abschluss Programmperiode 2014–2020

Mittlerweile sind nahezu alle Mittel im IWB-EFRE-Programm der auslaufenden Programmperiode 2014–2020 an eingereichte Projekte gebunden. Die Förderfähigkeit endete im Dezember 2023, die letzten Projekte können bis Anfang 2024 abgerechnet werden. Die Abschlussdokumente sind nach derzeitiger Rechtslage 2025 an die Europäische Kommission zu übermitteln. Eine Verlängerung dieser Frist auf 2026 wird derzeit im Rahmen der STEP-VO verhandelt. Die Förder- und Programmstellen werden in den nächsten Monaten den Programmabschluss vorbereiten.

Ausblick Vorsitze Belgien und Ungarn

In der ersten Jahreshälfte wird die Europäische Kommission den 9. Kohäsionsbericht vorlegen, der die sozioökonomische Lage der EU bewertet und einen Überblick über alle EU-Regionen anhand wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Indikatoren gibt.

Unter belgischem Vorsitz ist ein informelles Treffen der Ministerinnen und Minister für Kohäsion in Mons am 5./6. Februar und ein Rat allgemeine Angelegenheiten in Luxemburg am 18. Juni geplant. Auf technischer Ebene wird unter BE-Vorsitz der abgeänderten VO-Vorschlag für einen „Mechanismus zur Beseitigung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzüberschreitenden Kontext“ (ECBM) behandelt.

Unter ungarischem Vorsitz ist ein informelles Treffen der Ministerinnen und Minister für Kohäsion in Budapest am 5./6. September und ein Rat allgemeine Angelegenheiten am 28. November geplant. Es sind keine legislativen Vorhaben auf EU-Ebene geplant.

EU Raumentwicklung / Territorial Agenda / Territorial Cohesion

Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf EU-Ebene zu Themen der europäischen Raumentwicklung wird im Arbeitsjahr 2024 – im Sinne der weiteren Umsetzung der im Jahr 2020 verabschiedeten Territorialen Agenda 2030 – auf die Territorialen Agenda-Pilotaktionen unter belgischem EU-Vorsitz fokussieren. Weiters wird der belgische Vorsitz auf den Review der Territorialen Agenda 2030 sowie die Kommunikationsstrategie fokussieren.

Der Ratsvorsitz Belgien wird im Jahr 2024 ein Treffen im Format Network of Territorial Cohesion Contact Points/NTCCP (26. April 2024 in Namur) und auf der Ebene der Generaldirektorinnen und Generaldirektoren /DGTC (25. Juni 2024 in Brüssel) organisieren. Als spezifisches Präsidentschaftsthema wird Belgien das Thema „*Combatting land artificialisation, urban sprawl soil sealing*“ bearbeiten – unter anderem beim ESPON-Seminar das voraussichtlich am 5./6. Juni im Zuge der ESPON-Week (3. – 7. Juni 2024) in Mons stattfinden wird.

Der Ratsvorsitz Ungarn wird im zweiten Halbjahr 2024 auf das spezifische Thema „*Innovative ways to provide public services in lagging regions and other areas with special needs*“ fokussieren. Termine sind derzeit noch keine bekannt.

EU Stadtentwicklung / Urbane Agenda

Für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich europäische Stadtentwicklung sind im Arbeitsjahr 2023 eine Weiterarbeit und Weiterentwicklung der EU-Städteagenda/UAEU unter Berücksichtigung der Neuen Leipzig Charta von 2020 als inhaltlicher Grundlage vorgesehen.

Der Belgische Vorsitz hat sich bei der Städtepolitik drei Schwerpunktziele gesetzt: die städtische Dimension in der Kohäsionspolitik nach 2027, die Rolle von Großstädten in der Raumentwicklung und für die Stadt-Land-Zusammenarbeit, Raumplanung als Mittel zur Erreichung Europäischer Politikziele.

Im Prozess der EU-Städteagenda wird die Vorbereitung von zwei neuen Städtepartnerschaften vorangetrieben (städtische Dimension von Wasser/*Water sensitive Cities*, Dekarbonisierung von Wohnhäusern und Nachbarschaften/*Housing decarbonisation, heating and cooling local plans*).

Neben dem Expertentreffen (Urban Development Group) am 25. April 2024 und dem Treffen der Generaldirektoren (DGUM) am 26. Juni 2024 ist u.a. ein Fachseminar zur Vermeidung von Zersiedelung durch qualitätsvolle Innenentwicklung vorgesehen, sowie ein High Level Event für Bürgermeister europäischer Großstädte (24.01.2024 in Brüssel).

Vom ungarischen Vorsitz ist bis dato nur der inhaltliche Schwerpunkt „familienfreundliche Stadtplanung“ bekannt.

Makroregionale Strategien der EU

Österreich ist Partner in der Makroregionalen Strategie im Donauraum (EUSDR) und im Alpenraum (EUSALP). In der Donauraumstrategie hat Österreich den Vorsitz 2024 inne (1. November 2023 bis 31. Dezember 2024). Für die Alpenregion wird Österreich der Jahresvorsitz im Jahr 2025 übernehmen (mit Ko-Vorsitz Liechtenstein). Beide Jahresvorsitze implizieren eine Mitgliedschaft im jeweiligen Trio-Vorsitz bereits im Jahr zuvor. Die Vorbereitung auf die kommenden österreichischen Vorsitze bildeten somit bereits 2023 einen Schwerpunkt.

Die Kommission wird zu den Makroregionalen Strategien (MRS) eine nächste MRS-Week am 12./13. Juni 2024 in Brüssel organisieren, an die das jährliche Treffen der High-level group MRS am 14. Juni 2024 anschließen wird. Zudem wird die Kommission einen 5. Bericht zum Stand der Umsetzung der MRS bis Ende 2024 erarbeiten.

In der MRS für die Alpenregion (EUSALP) wurde von der politischen Ebene unter Schweizer Vorsitz eine Revision des Aktionsplans angestoßen. Dieser Prozess soll unter Österreichisch-Liechtensteiner Ko-Vorsitz 2025 abgeschlossen werden. Den EUSALP-Vorsitz 2024 führt Slowenien, das bislang die thematischen Schwerpunkte Wassermanagement, Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität bekannt gegeben hat.

In der MRS für den Donauraum (EUSDR) hat Österreich für den Zeitraum 1. November 2023 bis 31. Dezember 2024 den Vorsitz übernommen, im Zuge dessen werden dem österreichischen Vorsitz primär Aufgaben zur Sicherstellung der Kontinuität der EUSDR-Arbeitsprozesse zukommen (Organisation von Governance meetings, etc.). Zudem hat der österreichische Vorsitz unter dem Slogan „Shaping Transformation, Creating Opportunities: A Prosperous, Resilient and Secure Danube Region“ folgende inhaltlich-strategische Ziele für das Jahr 2024 formuliert: Sicherheit und Stabilität, mit einer europäischen Perspektive für die gesamte Donauregion; Innovation, Fachkräftebildung und Wettbewerbsfähigkeit; Verbesserung des Fluss-Ökosystems, Ökologisierung der Wasserwirtschaft und Management der grünen Transformation. Diese Themen werden v.a. beim 13. EUSDR-Jahresforum am 20./21. Juni 2024 in Wien und einem informellen Ministertreffen am 21. Juni 2024 sowie bei zahlreichen Veranstaltungen von österreichischen Stakeholdern mit Donauraum-Bezug aufgegriffen werden.

Termine der Räte für das erste Halbjahr 2024

Rat Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH)

- 22./23. Jänner 2024
- 26. Februar 2024
- 26. März 2024
- 24./25. März 2024 (informeller Rat in Bruges, Schwerpunkt Fischerei)
- 07./08./09. April 2024 (informeller Rat in Limburg, Schwerpunkt Landwirtschaft)
- 29./30. April 2024 (Luxemburg)
- 27./28. Mai 2024
- 24./25. Juni 2024 (Luxemburg)

Rat Allgemeine Angelegenheiten Kohäsion (RAA Kohäsion)

- 05./06. Februar 2024 (informeller Rat in Mons)
- 18. Juni 2024 (Luxemburg)

EU-Parlamentswahlen

- 06. – 09. Juni 2024 (Wahltermin in Österreich: 09. Juni 2024)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
bml.gv.at

